

Hauptsatzung

der Gemeinde Werbach vom 26. Januar 2021

Inhaltsübersicht

| | |
|----------------|--|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung § 1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat §§ 2, 3 |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderats § 4 |
| Abschnitt IV | Bürgermeister §§ 5, 6 |
| Abschnitt V | Stellvertretung des Bürgermeisters § 7 |
| Abschnitt VI | Ortsteile § 8 |
| Abschnitt VII | Unechte Teilortswahl § 9 |
| Abschnitt VIII | Ortschaftsverfassung §§ 10 – 13 |
| Abschnitt IX | Schlussbestimmungen § 14 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 26. Januar 2021 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 15 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Gem. § 37a GemO wird bestimmt, dass Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton

mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden können. Dieses Verfahren ist nur dann zugelassen, wenn es sich hierbei um Gegenstände einfacher Art handelt; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Ob die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen, entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Bei öffentlichen Sitzungen muss gem. § 37a Abs. 1 S. 4 GemO eine gleichzeitige Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

(2) Wahlen i. S. d. § 37 Abs. 7 GemO dürfen in einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Bestimmungen unberührt.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können nach Bedarf gem. § 41 GemO mit mindestens fünf Mitgliedern gebildet werden.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, Aushilfsangestellten,

Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 8 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Werbach
- 1.2 Gamburg
- 1.3 Wenkheim
- 1.4 Niklashausen
- 1.5 Werbachhausen
- 1.6 Brunntal

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 9 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 15.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | | |
|--------------------|---------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk I | Werbach | 5 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk II | Gamburg | 3 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk III | Wenkheim | 3 Sitze |
| 2.4 Wohnbezirk IV | Niklashausen | 2 Sitze |
| 2.5 Wohnbezirk V | Werbachhausen | 1 Sitz |
| 2.6 Wohnbezirk VI | Brunntal | 1 Sitz |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 8 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 10 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

| | |
|------------------------------------|--------------|
| 2.1 in der Ortschaft Werbach | 7 Mitglieder |
| 2.2 in der Ortschaft Gamburg | 7 Mitglieder |
| 2.3 in der Ortschaft Wenkheim | 7 Mitglieder |
| 2.4 in der Ortschaft Niklashausen | 5 Mitglieder |
| 2.5 in der Ortschaft Werbachhausen | 5 Mitglieder |
| 2.6 in der Ortschaft Brunntal | 5 Mitglieder |

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;

3.2 die Ausgestaltung und Unterhaltung von Feldwegen;

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;

- 3.6 die Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen und Abschluss des Mietvertrages;
- 3.7 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Turnhalle, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Leichenhallen, Park- und Grünanlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
- 4.2 die Durchführung von Seniorenveranstaltungen;
- 4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- 4.4 die Förderung der örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen sowie sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen;
- 4.5 der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken bei einem jährlichen Pachtwert von bis zu 100,00 Euro im Einzelfall.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. November 2008 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 26. Januar 2021


Dürr, Bürgermeister



